

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Änderungen des § 44 Arbeitsförderungsgesetz durch das Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 1984

Gliederung	Seite
I. Gegenstand	3
1. Auftrag	3
2. Inhalt und Ziel der durch das AFKG und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Änderungen	3
a) Ziel	3
b) Wesentliche Änderungen durch das AFKG	3
aa) Festlegung der Maßnahme	3
bb) Herabsetzung des UHG nach § 44 Abs. 2 AFG	3
cc) Umstellung des UHG nach § 44 Abs. 2a AFG von Zuschuß auf Darlehen	3
dd) Fortfall des UHG in den Fällen des § 46 Abs. 2 AFG	3
c) Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984	3
aa) Herabsetzung des UHG nach § 44 Abs. 2 AFG	3
bb) Änderung des Rechtsanspruchs auf UHG-Darlehen nach § 44 Abs. 2 AFG in eine Kannleistung	4
d) Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983	4
II. Wesentliche Entwicklungen der beruflichen Fortbildung und Um- schulung in den Jahren 1980 bis 1984	4
1. Ausgabenentwicklung	4
2. Teilnehmerstruktur (Entwicklung der Zusammensetzung der Teilneh- mer)	4
a) Arbeitslose/nicht arbeitslose Personen	4
b) Arbeitnehmer ohne beruflichen Abschluß („Ungelernte“)	4

c) Jüngere Arbeitnehmer (Altersgruppe bis 25 Jahren)	5
d) Frauen	5
III. Analyse der Entwicklungen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des § 44 AFG	5
1. Allgemeines	5
2. Auswirkungen der Herabsetzung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 AFG durch das AFKG und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ...	6
a) Finanzielle Auswirkungen	6
b) Auswirkungen auf Teilnehmerzahlen, Zusammensetzung der Teil- nehmer und Art der besuchten Maßnahme	6
c) Sozialhilfebezug	7
3. Auswirkungen der Umstellung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 a AFG von Zuschuß auf Darlehen	8
a) Teilnehmerzahlen	8
b) Verhältnis Vollzeit-/Teilzeitmaßnahmen	8
c) Auswirkungen bei den Bildungsträgern	9
4. Auswirkungen der Umwandlung des Unterhaltsgeld-Darlehens in eine Ermessensleistung	9
IV. Zusammenfassung	10
Tabellenanhang	11
Vergleichende Übersicht	28

I. Gegenstand

1. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Dezember 1983 bei der Verabschiedung des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) folgenden Beschluß (Plenarprotokoll 10/45 S. 3301 i. V. m. Drucksache 10/690) gefaßt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Frühjahr 1985 über die Auswirkungen zu berichten, die sich aus den Einschränkungen in § 44 des Arbeitsförderungsgesetzes (zu Artikel 15 Nr. 2)*) durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ergeben haben. Dabei sollen in dem Bericht die Erfahrungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 für das erste Halbjahr 1983 einbezogen werden.“

Dieser Aufforderung wird mit dem folgenden Bericht nachgekommen.

2. Ziel und Inhalt der durch das AFKG und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Änderungen

a) Ziel

Vorrangiges Ziel der durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz (AFKG), das zum 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 erfolgten Änderungen waren Konzentration und Optimierung des Mitteleinsatzes bei gleichzeitiger Begrenzung der Beitragsbelastung. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß die berufliche Bildung trotz ihrer anerkannt wichtigen arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Bedeutung angesichts der Belastungen der öffentlichen Haushalte und der in den Jahren 1979, 1980 und 1981 erheblich angestiegenen Ausgaben in diese Zielsetzung einzubeziehen sei. Die Ausgaben für die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung stiegen von 1 754 801 000 DM im Jahr 1979 auf 3 109 149 000 DM im Jahre 1981 bei einer gleichzeitigen Erhöhung der durchschnittlichen Teilnehmerzahlen von 129 235 auf 179 812. Die mit den gesetzlichen Änderungen angestrebte Ausgabenbegrenzung sollte jedoch nicht zu Lasten der Teilnehmerzahlen gehen.

Die für die berufliche Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung) zur Verfügung stehenden Mittel sollten auf die arbeitsmarktpolitisch wichtigen Ziel-

gruppen konzentriert werden, also in erster Linie denjenigen zugute kommen, die einer Weiterbildung zur Integration auf dem Arbeitsmarkt bedürfen. Daneben konzentrierte der Gesetzgeber die Förderung stärker als bisher auf die beitragszahlenden Arbeitnehmer.

Zur Verwirklichung dieser Ziele erfolgte nicht nur eine Änderung des § 44 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG), der die wesentlichen Voraussetzungen und die Höhe des Unterhaltsgeldes regelt, sondern eine Kombination verschiedener Gesetzesänderungen.

b) Wesentliche Änderungen durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)

- aa) In den §§ 33, 34 und 39 AFG wurde die Beachtung der „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ als Kriterium bei der Förderung festgeschrieben. Zudem erhielt die Bundesanstalt für Arbeit den Auftrag, im Einzelfall Art, Umfang, Beginn, Ort und Durchführung der Bildungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.
- bb) Das Unterhaltsgeld für Teilnehmer, deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, um einen Arbeitsplatz oder eine erstmalige berufliche Qualifikation zu erhalten, wurde von 80 % auf 75 % bzw. 68 % des vorherigen Arbeitsentgelts bei gleichzeitiger Einführung einer differenzierten Höhe des Unterhaltsgeldes je nach familiärer Situation herabgesetzt (Änderung des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG).
- cc) Teilnehmer, deren Teilnahme nicht notwendig zur Integration in den Arbeitsmarkt ist, also insbesondere Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung, erhalten das in der Höhe unveränderte Unterhaltsgeld (58 % des vorherigen Arbeitsentgeltes) als Darlehen. Zusätzlich wird die Förderung durch Unterhaltsgeld davon abhängig gemacht, daß die Teilnahme an berufsbegleitenden Maßnahmen nicht erwartet werden kann (Änderung des § 44 Abs. 2a AFG).
- dd) Die Zahlung von Unterhaltsgeld wird auf Personen konzentriert, die ausreichende vorherige Beitragszeiten aufzuweisen haben. Unverändert werden die Maßnahmekosten erstattet, wenn die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme notwendig im Sinne von § 44 Abs. 2 AFG ist (Änderung des § 46 Abs. 2 AFG).

c) Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)

- aa) Das Unterhaltsgeld für sogenannte notwendige Bildungsmaßnahmen wurde von 75 % auf 70 %

*) Artikel 17 Nr. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 (BGBl. I S. 1532)

und von 68 % auf 63 % des letzten Arbeitsentgeltes festgesetzt.

- bb) Die Gewährung eines Unterhaltsgeld-Darlehens nach § 44 Abs. 2a AFG wurde in das Ermessen der Arbeitsverwaltung gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Darlehens mehr.

d) Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857)

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurden Vorschriften im Bereich der individuellen Förderung

der Fortbildung und Umschulung nicht geändert. Änderungen in anderen Bereichen des Arbeitsförderungsgesetzes, wie z. B. die Verlängerung der erforderlichen beitragspflichtigen Beschäftigungszeit für einen Arbeitslosengeld-Anspruch von 156 Tagen haben nur mittelbare Auswirkungen auf den Bereich der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Sie werden in die Darstellung der Auswirkungen — soweit erforderlich — mit einbezogen.

Die konkreten Änderungen durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 sind der im Anhang beigefügten Gegenüberstellung zu entnehmen.

II. Wesentliche Entwicklungen der beruflichen Fortbildung und Umschulung in den Jahren 1980 bis 1984

1. Ausgabenentwicklung

Nachdem die Ausgaben für die Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von 1 754 801 000 DM im Jahr 1979 über 2 249 983 000 DM im Jahr 1980 bis auf 3 109 149 000 DM im Jahr 1981 — bei einer Steigerung der durchschnittlichen Teilnehmerzahlen um rd. 50 000 — gestiegen waren, konnten die Ausgaben 1982 bei einer Zunahme der Teilnehmerzahlen um rd. 10 000 auf 3 253 745 000 DM begrenzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse für das Jahr 1982 noch weitgehend von Altfällen mit höheren Förderungsleistungen beeinflußt werden. Die aussagekräftigeren Zahlen von 1983 zeigen dagegen die Einsparwirkungen sehr deutlich. Trotz weitersteigender Teilnehmerzahlen (+ 1,7 %) sanken die Ausgaben um 10,3 %. Auch im Jahr 1984 konnte trotz weiter stark zunehmender Teilnehmerzahlen (+ 6,8 %) die Ausgabensteigerung in Grenzen gehalten werden (+ 3,9 %) (vgl. Tabelle 1).

Die Ausgabenbegrenzung beruht im wesentlichen auf einer Verminderung der Ausgaben für das Unterhaltsgeld. Im Jahr 1982 sanken die Ausgaben für das Unterhaltsgeld pro Teilnehmer um 2,7 % gegenüber dem Vorjahr, hingegen stiegen die sonstigen Ausgaben für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten etc.) um 1,9 % pro Teilnehmer. 1983, dem Jahr, in dem die Rechtsänderungen zum erstenmal voll zum Tragen kamen, sanken die Ausgaben für das Unterhaltsgeld pro Teilnehmer sogar um 18,3 %; die Ausgaben für sonstige Kosten stiegen hingegen pro Teilnehmer um 1,7 %. Eine ähnliche Entwicklung ergibt sich für das Jahr 1984, in dem die Ausgaben für das Unterhaltsgeld pro Teilnehmer um 8 % verringert werden konnten, dagegen die Ausgaben für die sonstigen Kosten um 6,1 % stiegen.

2. Teilnehmerstruktur

a) Arbeitslose/nicht arbeitslose Personen

Auffällig ist die Verschiebung der Förderung zugunsten zuvor arbeitsloser Teilnehmer. Ihr Anteil

an den Neueintritten lag 1980 bei 41,1 %, stieg 1981 auf 46,1 %, erhöhte sich 1982 weiter auf 53,6 % und lag im Jahr 1984 bei 64,5 %. Noch deutlicher wird diese Entwicklung, wenn man die absoluten Zahlen derjenigen, die vor Eintritt in eine Maßnahme nicht arbeitslos waren, betrachtet. Waren im Jahr 1980 noch rd. 126 000 vor Eintritt in eine Maßnahme nicht arbeitslos und im Jahr 1981 sogar 141 000, so sank die Zahl 1983 auf rd. 107 000 und stieg 1984 auf rd. 119 000 an. Noch stärker zeigt sich diese Entwicklung bei den Eintritten in Vollzeitmaßnahmen. Hier stieg der Anteil der vorher arbeitslosen Teilnehmer von rd. 60 % in den Jahren 1980/81 auf rd. 82 % im Jahr 1984.

Bildungswillige, die nicht arbeitslos sind, nehmen verstärkt an Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen teil. Im Zeitraum von 1980 bis 1984 stieg die Zahl der Eintritte der nicht arbeitslosen Teilnehmer in Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen von rd. 60 000 auf rd. 75 000. Wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist zum einen die schwierige Arbeitsmarktlage. Die Arbeitnehmer gehen nicht das Risiko ein, ein Beschäftigungsverhältnis aufzugeben, um eine Fortbildungsmaßnahme zu besuchen. Zum anderen dürfte der Rückgang bei den nichtarbeitslosen Teilnehmern auf einschränkende Änderungen der Förderungsvoraussetzungen für die nur zweckmäßige Fortbildung, insbesondere die Aufstiegsfortbildung, zurückzuführen sein. Die verstärkte Teilnahme an Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen zeigt jedoch, daß viele bildungswillige Arbeitnehmer bereit sind, neben ihrer beruflichen Tätigkeit Chancen zur Weiterbildung wahrzunehmen.

b) Arbeitnehmer ohne beruflichen Abschluß („Ungelernte“)

Die Zahl der neu in berufliche Bildungsmaßnahmen eintretenden Ungelernten konnte entsprechend der Zielsetzung des AFG, insbesondere auch Ungelernten zu einer beruflichen Qualifikation

durch Förderung der beruflichen Bildung zu verhel-
fen, seit 1980 erheblich gesteigert werden. Im Jahr
1984 traten 46 000 Arbeitnehmer ohne beruflichen
Abschluß mehr in Fortbildungs- und Umschulungs-
maßnahmen ein als 1980, das bedeutet eine Steige-
rung von 73,7 %. Damit konnte der Anteil der Unge-
lernten an den Eintritten in Fortbildungs- und Um-
schulungsmaßnahmen seit 1980 sogar leicht gesteig-
ert werden und zwar von 29,1 % auf 32,5 % (vgl.
Tabelle 7 a).

Die Steigerung der absoluten Zahl der Neueintritte
bei den Ungelernten beruht im wesentlichen ebenso
wie bei den übrigen Teilnehmern auf dem verstärk-
ten Eintritt Arbeitsloser in berufliche Bildungsmaß-
nahmen. Hier zeigt sich, daß auch Ungelernte, die
einen Arbeitsplatz haben, diesen nicht für eine be-
rufliche Weiterbildung oder Qualifizierung aufge-
ben.

c) Jüngere Arbeitnehmer (Altersgruppe bis 25 Jahren)

Im Hinblick auf die besonderen Probleme der Ar-
beitslosigkeit jüngerer Arbeitnehmer ist es erfreu-
lich, daß mehr als bisher Arbeitnehmer aus der
Altersgruppe unter 25 Jahren neu in Bildungsmaß-
nahmen eingetreten sind. 1984 traten aus dieser Al-
tersgruppe über 45 000 mehr als 1980 in Fortbil-
dungs- und Umschulungsmaßnahmen ein, das be-
deutet eine Zunahme um über 80 % (vgl. Tabelle 9 a).
Dies dürfte im wesentlichen auf die Aktivitäten der
Bundesanstalt für Arbeit zurückzuführen sein, die
im Hinblick auf die hohe Zahl jüngerer arbeitsloser
Arbeitnehmer versucht, insbesondere junge Ar-
beitslose zur Teilnahme an Fortbildungs- und Um-
schulungsmaßnahmen zu bewegen. Auf diese Weise
können junge Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz
verloren haben oder nicht sofort nach Abschluß der
Ausbildung einen Arbeitsplatz finden, zumindest
ihre Kenntnisse auf dem laufenden halten oder sich
Zusatzqualifikationen verschaffen, die ihre indivi-
duellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbes-
sern.

d) Frauen

Der Anteil der Frauen an Eintritten in Fortbil-
dungs- und Umschulungsmaßnahmen sank sowohl
absolut als auch relativ im Jahr 1982 — unmittelbar
nach Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsoli-
dierungsgesetzes — leicht ab (1981: 32,3 % = 84 772,
1982: 31,9 % = 81 150). Dagegen traten 1983 und 1984
wieder mehr Frauen in Bildungsmaßnahmen ein
und zwar 1983 91 663 und 1984 109 026. Der Anteil
der Frauen an Fortbildungs- und Umschulungsmaß-
nahmen lag 1984 mit 32,7 % sogar über dem von
1981 (32,3 %) (vgl. Tabelle 8 a). Dies entspricht je-
doch noch nicht dem Anteil der Frauen an den bei-
tragspflichtig Beschäftigten mit rd. 39 %.

Auffällig ist, daß die Verringerung des Frauenan-
teils im Jahr 1982 fast ausschließlich auf eine Ab-
nahme der Eintritte in Umschulungsmaßnahmen
zurückzuführen ist, während die Zahl der in Fortbil-
dungsmaßnahmen eintretenden Frauen mit Aus-
nahme eines minimalen Rückgangs im Jahr 1982
seit 1980 kontinuierlich gesteigert werden konnte.
Die rückläufige Entwicklung bei den Umschulungs-
maßnahmen dürfte in erster Linie auf die Ände-
rung in § 46 Abs. 2 AFG zurückzuführen sein, mit
der die Zahlung von Unterhaltsgeld auf Personen
mit ausreichenden Beitragszeiten konzentriert wur-
de. Wegen der in der Regel kürzeren Dauer von
Fortbildungsmaßnahmen scheint sich die Ände-
rung des § 46 Abs. 2 AFG auf den Besuch von Fort-
bildungsmaßnahmen nicht in demselben Umfang
ausgewirkt zu haben. Statistische Zahlen über den
Anteil der Frauen, die während der Teilnahme an
Bildungsmaßnahmen ihren Lebensunterhalt aus
privaten Mitteln oder durch den Bezug von Sozial-
hilfe bestreiten, liegen nicht vor. Erfreulich ist, daß
trotz der geänderten Regelung in § 46 Abs. 2 AFG
die Zahl der an Fortbildungs- und Umschulungs-
maßnahmen teilnehmenden Frauen in den letzten
Jahren wieder gesteigert werden konnte. Die posi-
tive Entwicklung könnte sich, nicht zuletzt ver-
stärkt durch die Verbesserung der Anspruchsvor-
aussetzungen für den Bezug von Unterhaltsgeld für
Rückkehrerinnen im Beschäftigungsförderungsgesetz,
auch in Zukunft fortsetzen.

III. Analyse der Entwicklungen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung unter besonderer Berücksichtigung der Änderung des § 44 Arbeitsförderungs-gesetz

1. Allgemeines

Die Entwicklung im Bereich der beruflichen Weiter-
bildung wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst.
Neben den gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen
wirken sich insbesondere die jeweilige Arbeits-
marktlage und die wirtschaftliche Situation des ein-
zelnen auf die individuelle Bereitschaft zur Weiter-
bildung aus. Viele Entwicklungen lassen sich daher
nicht monokausal auf bestimmte Rechtsänderun-

gen zurückführen. Oft ist nur eine tendenzielle Aus-
sage über Auswirkungen von Rechtsänderungen
möglich. Für die Darstellung der Auswirkungen der
Änderungen des § 44 AFG, der wesentliche Voraus-
setzungen für den Bezug von Unterhaltsgeld wäh-
rend der Teilnahme an einer beruflichen Fortbil-
dungs- und Umschulungsmaßnahme regelt, können
zudem andere gesetzliche Änderungen nicht unbe-
rücksichtigt bleiben. Sie werden daher in die Dar-
stellung — soweit erforderlich — mit einbezogen.

2. Auswirkungen der Herabsetzung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 AFG durch das AFKG und das Haushaltsbegleitgesetz 1984

a) Finanzielle Auswirkungen

Die Herabsetzung der Unterhaltsgeldsätze durch das AFKG und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 hatte die unmittelbare Folge, daß die Ausgaben für Unterhaltsgeld pro Teilnehmer, die sogenannten durchschnittlichen Kopfsätze, seit 1981 kontinuierlich sanken (vgl. Tabelle 11). Der durchschnittliche Aufwand je Unterhaltsgeldempfänger betrug 1981 1 815,20 DM im Monat, 1984 dagegen 1 454,48 DM.

Die Verminderung des Aufwands für Unterhaltsgeld pro Teilnehmer um fast 20 % wird durch zwei Faktoren beeinflusst. Die an den einzelnen Teilnehmer ausgezahlte Leistung verminderte sich von 1 103,39 DM im Jahr 1981 auf 997,30 DM im Jahr 1984, also um nahezu 10 %. In wesentlich stärkerem Maße sanken die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für Beiträge, die sie für ihre Leistungsbezieher an die Rentenversicherung entrichtet (– 57 %) *.

Zahlte die Bundesanstalt 1982 im Durchschnitt pro Kopf noch 423,36 DM monatlich an die Rentenversicherung, so waren es im Jahre 1983 noch 197,27 DM. Ursächlich ist die im Haushaltsbegleitgesetz 1983 erfolgte Änderung der Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der Rentenversicherungsbeiträge. Seither bemessen sich die von der Bundesanstalt für Unterhaltsgeld-Empfänger zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr nach dem zuletzt erzielten Bruttoarbeitsentgelt, sondern nach dem Prinzip, daß Beitragszahlungen am tatsächlichen Lohn oder dem Lohnersatz anknüpfen sollen, wobei jedoch den Leistungsbeziehern bei der späteren Rente keine Nachteile entstehen.

Darüber hinaus wird die Minderung der Ausgaben für Unterhaltsgeld pro Teilnehmer seit 1984 durch eine weitere gesetzliche Konsolidierungsmaßnahme beeinflusst. Für Teilnehmer, die unmittelbar im Anschluß an eine Berufsausbildung an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, wurde die Bemessungsgrundlage für das Unterhaltsgeld verändert. Bemessungsgrundlage ist bei ihnen nunmehr die Hälfte — vormals 75 % — des in ihrem Beruf erzielbaren Arbeitsentgeltes, mindestens die Ausbil-

dungsvergütung (§§ 112 Abs. 5 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 3 AFG). Für diesen Personenkreis ist es durch die zweimalige Herabsetzung der Leistungssätze für das Unterhaltsgeld und die Änderung der Bemessungsgrundlage zu einer erheblichen Absenkung des Unterhaltsgeldes gekommen. Insgesamt ist es der Bundesanstalt für Arbeit dennoch gelungen, verstärkt Teilnehmer unter 25 Jahren für berufliche Bildungsmaßnahmen zu gewinnen.

b) Auswirkungen auf Teilnehmerzahlen, Zusammensetzung der Teilnehmer und Art der besuchten Maßnahme

Die Herabsetzung der Unterhaltsgeldsätze hat nicht zu einer Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen geführt. Nur im Jahr 1982 — unmittelbar nach Inkrafttreten des AFKG — traten weniger Arbeitnehmer in Bildungsmaßnahmen ein als im Jahr zuvor (Rückgang der Neueintritte um 3,1 %). 1983 stieg die Zahl der Neueintritte wieder an (+ 12,6 %). Trotz weiterer Herabsetzung der Unterhaltsgeldsätze durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 traten 1984 16,7 % mehr Teilnehmer in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen ein als 1983.

Der vorübergehende Rückgang der Neueintritte im Jahr 1982 dürfte neben der Absenkung des Unterhaltsgeldes noch durch folgende Ursachen beeinflusst worden sein: Einschränkungen der Förderung der arbeitsmarktpolitisch nicht notwendigen Fortbildung durch die Umstellung des sogenannten „kleinen“ Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a AFG auf eine Darlehensleistung sowie die Einschränkung der Förderung von Nichtbeitragszahlern durch Änderung des § 46 Abs. 2 AFG — Streichung der Zahlung eines Unterhaltsgeldes an diesen Personenkreis.

Der Anstieg der Neueintritte in den Folgejahren beruht wesentlich auf dem verstärkten Eintritt arbeitsloser Arbeitnehmer in Bildungsmaßnahmen.

Nach Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeit hat die Herabsetzung der Unterhaltsgeldsätze dazu geführt, daß Arbeitslose oft erst nach eingehenden und zeitaufwendigen Beratungen für eine Teilnahme zu gewinnen sind.

Neben dem fehlenden zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bezweifeln viele Arbeitslose im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage den Sinn beruflicher Weiterbildung. Solange sie eine begründete Chance sehen, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Berufstätigkeit zu beenden, sind sie häufig nicht bereit, eine Bildungsmaßnahme zu besuchen. Dies gilt insbesondere für Alleinverdiener mit Unterhaltsverpflichtungen. Teilweise sind sie erst bereit, an einer Bildungsmaßnahme teilzunehmen, wenn sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, sondern nur noch auf Arbeitslosenhilfe haben und sich somit ihre finanzielle Situation durch Bezug von Unterhaltsgeld verbessert. Es erfolgt letztlich

*

	Zahlungen der BA an die Rentenversicherung (Mio. DM)		Finanzhilfen des Bundes an die BA (Mio. DM)
	insgesamt	für UHG-Bezieher	
1979	2 283,7	270,4	—
1980	2 591,2	351,0	1 840,0
1981	4 379,8	494,5	8 208,8
1982	5 646,9	523,1	7 003,3
1983	2 926,3	236,0	1 575,9
1984	2 247,4	222,9	—

zwar kein Verzicht auf Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, es bedarf jedoch einer längeren Beratungszeit.

Diese Entwicklung schlägt sich auch in der Statistik nieder, nach der der Anteil derjenigen, die erst nach sechsmonatiger oder längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in eine Bildungsmaßnahme eintreten, in den Jahren 1983/84 gestiegen ist (vgl. Tabelle 3). Dabei ergeben sich allerdings statistische Ungenauigkeiten aus der Tatsache, daß bei längerfristig Arbeitslosen wiederholt eine berufliche Wiedereingliederungsmaßnahme erforderlich werden kann.

Unterschiedlich sind die Auswirkungen der Unterhaltsgeld-Kürzungen je nach Maßnahmeart und Teilnehmerkreis. Insbesondere die Dauer von Bildungsmaßnahmen spielt eine erhebliche Rolle. Kaum Auswirkungen hat die Herabsetzung der Höhe des Unterhaltsgeldes bei den Teilnehmern an kurzzeitigen Maßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Dagegen werden Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von über einem Jahr nicht mehr in so starkem Maße wie vor Inkrafttreten des AFG besucht.

Auffällig ist, daß sich diese Aussage für Umschulungsmaßnahmen nicht treffen läßt. Bei einer insgesamt rückläufigen Zahl der Eintritte in Umschulungsmaßnahmen war bei Umschulungsmaßnahmen von einer Dauer von 13 bis 24 Monaten sogar eine leichte Zunahme der Eintrittszahlen zu verzeichnen. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich zwar insgesamt weniger Personen für eine Umschulung entscheiden, für diejenigen, die sich zu einer Umschulung entschlossen haben, die Dauer der Maßnahme gegenüber dem angestrebten Ziel jedoch zweitrangig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Umschulungen in der Regel eine längere Zeitdauer erfordern als Fortbildungsmaßnahmen.

Für den allgemeinen Rückgang der Eintritte in Umschulungsmaßnahmen dürfte nicht so sehr die Herabsetzung der Unterhaltsgeldsätze erheblich sein, sondern in erster Linie die ungünstige Arbeitsmarktlage. Eine Verbesserung der Vermittlungsaussichten wird zwar von einer Fortbildung erwartet, jedoch bei einer Umschulung in einen völlig anderen Beruf von vielen potentiellen Teilnehmern — abgesehen von „Ungelernten“ — bezweifelt.

Nach Aussagen der Bundesanstalt für Arbeit hängen die Auswirkungen der Unterhaltsgeld-Kürzungen auf die Bildungsbereitschaft wesentlich auch von der familiären Situation des einzelnen ab. Leistungsempfänger mit Familie und/oder mit niedrigem Bemessungsentgelt zögern in stärkerem Maße als andere, eine Bildungsmaßnahme zu besuchen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn auf ein auswärtiges Bildungsangebot zurückgegriffen werden muß. Viele Arbeitslose befürchten dann zusätzliche finanzielle Belastungen, die über die Leistungen nach § 45 AFG nicht oder nicht voll abgedeckt werden können. Diese Befürchtung ist in manchen Fällen zutreffend, da die Pauschbeträge nach § 16 Abs. 2 der Anordnung Fortbildung und Umschulung die Kosten für auswärtige Unterbringung nicht immer voll abdecken.

Der Bundesanstalt für Arbeit ist es insgesamt gelungen, in verstärktem Maße Arbeitslose zur Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu bewegen. Diese erfreuliche Steigerung konnte nur durch verstärkte Aktivitäten der Arbeitsverwaltung erreicht werden. Das aktive und erfolgreiche Bemühen der Arbeitsverwaltung zeigt sich auch darin, daß die Zunahme der Neueintritte wesentlich auf eine verstärkte Teilnahme an Auftragsmaßnahmen zurückzuführen ist. Über das genaue Verhältnis von Teilnehmern in von freien Trägern angebotenen Bildungsmaßnahmen und in Auftragsmaßnahmen liegen zwar keine für den gesamten Bereich der Bundesanstalt gültigen Zahlen vor, aus Angaben einzelner Landesarbeitsämter ergibt sich jedoch, daß der Anteil der Teilnehmer in Auftragsmaßnahmen wesentlich gestiegen ist. Schätzungsweise besuchen mittlerweile über 50% der Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen Auftragsmaßnahmen. Inwieweit zu der verstärkten Durchführung von Auftragsmaßnahmen auch die Änderung des § 33 Abs. 2 AFG durch das AFGG beigetragen hat, läßt sich statistisch nicht ermitteln. Es liegt jedoch nahe, daß die seit 1982 geltende Verpflichtung, Auftragsmaßnahmen durchzuführen, wenn in angemessener Zeit entsprechende freie Maßnahmen nicht angeboten werden, die Aktivitäten der Arbeitsverwaltung beeinflußt hat. Es hat sich gezeigt, daß die Steigerung der Auftragsmaßnahmen auch im Interesse der Bildungsträger liegen kann, da diesen das Risiko der Auslastung der Kurse von der Arbeitsverwaltung abgenommen wird.

c) Sozialhilfebezug

Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Unterhaltsgeldes wurde in der Öffentlichkeit auch die Frage diskutiert, ob und inwieweit Sozialhilfe zur Aufstockung des Unterhaltsgeldes gewährt werden mußte. Da eine Meldepflicht über den Sozialhilfebezug gegenüber den Arbeitsämtern nicht besteht, werden die Fälle nicht erfaßt, in denen neben Unterhaltsgeld Sozialhilfe bezogen wird. Auch die Sozialhilfeträger sind nicht in der Lage, Angaben darüber zu machen, in wievielen Fällen Sozialhilfeempfänger Unterhaltsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit beziehen. Insgesamt gibt es keine Hinweise dafür, daß in einer größeren Anzahl von Fällen das Unterhaltsgeld durch Leistungen der Sozialhilfe ergänzt werden muß.

Probleme mit der Gewährung von Sozialhilfe an Teilnehmer von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen können auch in solchen Fällen auftreten, in denen die Teilnehmer keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld haben, weil sie die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AFG nicht erfüllen. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen bei Teilnehmern an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die vor der Teilnahme Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von weniger als 156 Tagen oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben und damit nicht die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AFG erfüllten, die Zahlung von Sozialhilfe mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß diese Arbeitslosen ihre Sozialhilfebedürftigkeit durch den Maßnahmebesuch selbst

herbeigeführt hätten, da sie bei Nichtteilnahme ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe behalten hätten.

Schwierigkeiten bereitet auch die Anwendung des § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wonach ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen ist, wenn dem Grunde nach eine Ausbildung nach dem AFG förderungsfähig ist. Das Problem des Sozialhilfebezugs von Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen wurde im Zusammenhang mit der im Haushaltsbegleitgesetz 1984 ursprünglich vorgesehenen Änderung des § 26 BSHG eingehend erörtert. Auf Empfehlung des Bundestagsausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit hat der Gesetzgeber damals von einer Änderung abgesehen, um Personen, die an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, einen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuerkennen, wenn die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Einzelfall den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht in ausreichendem Maße decken. Im Hinblick auf den so zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers hat die Bundesregierung sich ebenfalls zu der Gesetzesinterpretation bekannt, daß die einschränkende Regelung des § 26 BSHG sich nicht auf Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung erstreckt. Gleichwohl ist hierzu die Praxis der Sozialämter nicht einheitlich.

Eine Weiterzahlung von Arbeitslosengeld oder -hilfe während der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme kommt nicht in Betracht, weil der Teilnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme in der Regel nicht für eine Vermittlung zur Verfügung steht.

3. Auswirkungen der Umstellung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a AFG von Zuschuß auf Darlehen

a) Teilnehmerzahlen

Teilnehmer an einer beruflichen Fortbildungsmaßnahme, für die die Fortbildung nicht zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist — in der Regel also Aufstiegsfortbildung —, erhalten seit 1982 das sogenannte „kleine Unterhaltsgeld“ in Höhe von 58 % des letzten Bruttoarbeitsentgeltes als Darlehen und nicht mehr als Zuschußleistung. Außerdem wurde die Zahlung des Unterhaltsgeldes davon abhängig gemacht, daß die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Bildungsmaßnahme nicht erwartet werden kann. Diese Rechtsänderungen haben zu einem deutlichen Rückgang der Empfänger des „kleinen Unterhaltsgeldes“ geführt (vgl. Tabelle 10). Wurde im Dezember 1981 noch an fast 39 000 Teilnehmer an nur zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen Unterhaltsgeld gezahlt, so waren es im Dezember 1982 nur noch 30 000, im Dezember 1983 ca. 22 000 und im Dezember 1984 knapp 20 000. Die Rechtsänderungen bewirkten somit einen fast 50 %igen Rückgang bei den Empfängern des „kleinen Unterhaltsgeldes“. Dabei ist davon auszugehen,

daß die Zahlen für 1982 noch nicht die vollen Auswirkungen der Rechtsänderungen wiedergeben, da sie von Altfällen beeinflußt werden.

b) Verhältnis Vollzeit-/Teilzeitmaßnahmen

Die Umstellung der Förderung auf Darlehen sowie die Einführung des Vorrangs von berufsbegleitenden Maßnahmen hat, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zu einer Zunahme der Zahl von Neueintritten in Teilzeitmaßnahmen geführt (vgl. Tabelle 5 und 13). Bildeten sich im Jahr 1981 rd. 70 000 Arbeitnehmer durch Teilnahme an Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen fort, so waren es im Jahr 1984 über 88 000. Inwieweit Bildungswillige von einer Fortbildung durch die Umstellung des Unterhaltsgeldes auf Darlehen und die vorrangige Förderung berufsbegleitender Maßnahmen abgehalten wurden, läßt sich nur schwer feststellen. In den traditionell — gemessen an den Teilnehmerzahlen — bedeutendsten Bereichen der Förderung nach § 44 Abs. 2a AFG — Fortbildung zum Meister, Techniker und Betriebswirt — sind unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten.

Bei den Meistervorbereitungslehrgängen, die in der Regel kürzer als die Maßnahmen zum Techniker oder Betriebswirt sind und bei denen die berufsbegleitende Schulung auch vor der Gesetzesänderung von größerer Bedeutung gewesen ist, ging die Zahl der Eintritte in Vollzeitmaßnahmen von 19 449 im Jahr 1980 auf 15 328 im Jahr 1983 deutlich zurück (– 21,2 %). Im Jahr 1984 ist dagegen wieder ein leichter Anstieg bei den Eintritten in Vollzeitmaßnahmen auf 16 302 zu beobachten (+ 6,3 %). Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum 1980 bis 1984 ein Rückgang bei den Vollzeitmaßnahmen um 16,1 %. Dagegen stieg die Zahl der Eintritte in Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen in diesem Zeitraum von 15 053 auf 20 215 (+ 34,3 %). Bei den Eintritten in Meistervorbereitungslehrgänge erfolgte somit kein Verzicht auf Teilnahme an beruflicher Fortbildung, sondern nur eine Verschiebung zugunsten der Teilzeitmaßnahmen.

Anders sind die entsprechenden Zahlen bei Maßnahmen zur Fortbildung zum Techniker und Betriebswirt. Bei den Technikern gingen die Eintritte in Vollzeitmaßnahmen von 1980 bis 1984 von 8 000 auf 4 142 (– 48,2 %) zurück; die Eintritte in Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen stiegen aber nur von 3 029 auf 3 510 (+ 15,9 %). Bei den Betriebswirten gingen die Eintritte in Vollzeitmaßnahmen in diesem Zeitraum um 62,5 % zurück, dagegen stiegen die Eintritte bei Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen nur um 13,5 %. Bei der Fortbildung zum Betriebswirt und Techniker ist somit insgesamt ein Rückgang der Teilnehmerzahlen festzustellen.

Die rückläufige Entwicklung bei den Eintritten in Maßnahmen zur Fortbildung zum Betriebswirt und Techniker wird neben den geänderten Förderungsbestimmungen erheblich durch die ungünstige Arbeitsmarktlage beeinflußt. Vielfach scheint nicht genügend Sicherheit zu bestehen, nach der Fortbildung einen der Qualifikation adäquaten Arbeits-

platz zu erhalten. Dies wird besonders deutlich bei der Inanspruchnahme der Maßnahmen zum Betriebswirt.

Bei den Interessenten für eine Fortbildung zum Meister spielt dagegen die Arbeitsmarktsituation aufgrund der häufigen Fälle, in denen der elterliche Betrieb übernommen werden soll, eine nicht so große Rolle wie bei den Interessenten für andere Fortbildungsmaßnahmen. Hinzu kommt noch, daß die Fortbildung zum Meister auch berufsbegleitend in einem für die Teilnehmer vertretbaren Zeitraum durchgeführt werden kann. Demgegenüber dauert z. B. die Fortbildung zum staatlich geprüften Techniker oder Betriebswirt bereits im Vollzeitunterricht zwei Jahre, im berufsbegleitenden Unterricht durchweg vier Jahre. Viele Bildungswillige sind nicht bereit oder in der Lage, die Doppelbelastung von Berufsarbeit und Lernen über einen so langen Zeitraum auf sich zu nehmen. Die Arbeitsämter haben daher vermehrt beobachtet, daß Bildungsinteressenten sich auf andere, in kürzerer Zeit erreichbare Ziele umorientierten; z. B. statt Betriebswirt nun Bilanzbuchhalter oder Fachwirt/Fachkaufmann.

Es läßt sich grundsätzlich auch bei Vollzeitmaßnahmen der Trend zu kürzeren Maßnahmen beobachten, da Bildungsinteressenten die mit zunehmender Dauer einer Bildungsmaßnahme steigende Verschuldung durch das Darlehen scheuen.

Die einschränkenden Rechtsänderungen in § 44 Abs. 2a AFG dürften auch einer der Gründe für den verstärkten Rückgang der Förderung Nicht-Arbeitsloser sein. Wie bereits dargelegt, ist der Anteil der arbeitslosen Arbeitnehmer an den Teilnehmern an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig ist damit ein Rückgang der Förderung Nicht-Arbeitsloser verbunden. Im Hinblick auf die Förderung der Aufstiegsfortbildung nur durch ein Darlehen, das in späteren Jahren zurückgezahlt werden muß, und aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktsituation dürften viele Bildungswillige, die im Besitz eines Arbeitsplatzes sind, von der Aufgabe dieses Arbeitsplatzes zugunsten der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme abgehalten werden.

c) Auswirkungen bei den Bildungsträgern

Der Rückgang der Eintritte in Vollzeitmaßnahmen zum Meister, Techniker und Betriebswirt hat bei Trägern dieser Maßnahmen zu Schwierigkeiten geführt. Die Träger waren teilweise gezwungen, Personal und Kapazitäten abzubauen. Trotz der gleichzeitigen Zunahme der Teilnehmerzahlen in Teilzeitmaßnahmen ist es bei den Trägern nicht zu einer Steigerung des Angebots von Teilzeitmaßnahmen gekommen. Die Träger sind in der Regel aus kostenmäßigen und organisatorischen Gründen nicht

daran interessiert, ihr Angebot an Teilzeitmaßnahmen zu erweitern. Sie bemühen sich derzeit intensiv darum, jeden Interessenten für eine Vollzeitmaßnahme zu gewinnen. Sie befürchten, aufgrund der Rechtslage — Vorrang einer berufsbegleitenden Maßnahme — durch weitere Teilzeitangebote den potentiellen Teilnehmerkreis für ihre Vollzeitmaßnahmen zu verkleinern. Die aufgezeigte Steigerung der Eintritte im berufsbegleitenden Bereich wurde daher nicht durch Erweiterung des Angebots, sondern in erster Linie durch bessere Auslastung vorhandener Teilzeitmaßnahmen bewirkt.

Das mit Änderung des § 44 Abs. 2a AFG verfolgte Ziel, Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für das Unterhaltsgeld zu erreichen unter gleichzeitiger verstärkter Wahrnehmung berufsbegleitender Maßnahmen, ist in vielen Bereichen erreicht worden. Die Zahl der Empfänger des „kleinen Unterhaltsgeldes“ ist um über 40% zurückgegangen; gleichzeitig stiegen die Teilnehmerzahlen an Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen.

4. Auswirkungen der Umwandlung des Unterhaltsgeld-Darlehens in eine Ermessensleistung

Die Gewährung von Unterhaltsgeld-Darlehen wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 in das Ermessen der Arbeitsverwaltung gestellt, deren Ermessensentscheidung u. a. von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängig ist. Diese Neuregelung hat zu Beginn des Jahres 1984 wegen der zunächst knapp bemessenen Haushaltsmittel zu Schwierigkeiten geführt. Bildungswilligen konnten keine rechtzeitigen Zusagen über die Gewährung eines Unterhaltsgeld-Darlehens gemacht werden.

Auch bei den Bildungsträgern gab es Schwierigkeiten. Anmeldungen wurden wegen kurzfristig abgelehnter Förderung zurückgezogen oder erfolgten erst kurz vor Maßnahmebeginn. Eine wirtschaftliche Auslastung der einzelnen Maßnahmen konnte dadurch oftmals nicht mehr gewährleistet werden.

Durch zentrale Mittelbewirtschaftung und nachträgliche Bewilligung zusätzlicher Haushaltsmittel konnten eingetretene Schwierigkeiten jedoch überwunden werden. Auch für 1985 wurden Mittel in ausreichender Höhe in den Haushalt der Bundesanstalt eingestellt. Wegen der Neuregelung sind jedoch viele Teilnehmer bestrebt, Anfang des Jahres in eine Bildungsmaßnahme einzutreten, da sie davon ausgehen, daß zumindest Anfang des Jahres ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bildungsträger ist es durch dieses Verhalten der Bildungswilligen schwieriger geworden, eine kontinuierliche Bildungsplanung und Auslastung zu erreichen.

IV. Zusammenfassung

Kurz zusammengefaßt läßt sich sagen, daß die wesentlichen Ziele — Konzentration der Mittel sowie Begrenzung der Ausgaben und damit der Beitragsbelastung der Arbeitnehmer — auch für den Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung ohne gleichzeitige Verminderung der Teilnehmerzahlen in den vergangenen Jahren erreicht wurden. Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung konnte sogar von 1982 auf 1984 um über 10% gesteigert werden.

Den Mitarbeitern der Arbeitsämter ist es gelungen, verstärkt arbeitslose Arbeitnehmer für Bildungsmaßnahmen zu gewinnen, obwohl es insgesamt

schwieriger geworden ist, arbeitslose Arbeitnehmer zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zu bewegen.

Im Bereich der Förderung der Aufstiegsfortbildung haben die gesetzlichen Änderungen zu einem Rückgang der Teilnehmerzahlen geführt, der jedoch teilweise durch Verschiebung auf Teilzeit- und Fernunterrichtsmaßnahmen kompensiert wurde.

Die Umstellung der Darlehensgewährung von einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung hat in diesem Bereich sowohl bei Teilnehmern als auch bei den Bildungsträgern zu gewissen Problemen geführt.

Tabellenanhang

Tabelle 1	Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Vergleich zur Ausgabenentwicklung
Tabelle 2	Die in berufliche Bildungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer insgesamt und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren
Tabelle 2 a	Die in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer insgesamt und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren (ohne betriebliche Einarbeitung)
Tabelle 3	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren aufgeschlüsselt nach der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit
Tabelle 4	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren aufgeschlüsselt nach der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit
Tabelle 5	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach der Art des Unterrichts
Tabelle 5 a	Eintritte in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach der Art des Unterrichts (ohne betriebliche Einarbeitung)
Tabelle 6	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Art des Unterrichts
Tabelle 6 a	Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach Art des Unterrichts (ohne betriebliche Einarbeitung)
Tabelle 7	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen ohne vorherige Berufsausbildung
Tabelle 7 a	Eintritte in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung ohne vorherige Berufsausbildung (ohne betriebliche Einarbeitung)
Tabelle 8	Die in berufliche Bildungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer und Anteil der Frauen
Tabelle 8 a	Die in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung neu eingetretenen Teilnehmer und Anteil der Frauen
Tabelle 9	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach Altersgruppen
Tabelle 9 a	Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach Altersgruppen (ohne betriebliche Einarbeitung)
Tabelle 10	Empfänger von Unterhaltsgeld
Tabelle 11	Jahresdurchschnittsbeträge für Empfänger von Unterhaltsgeld (nur BA)
Tabelle 12	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Art der Maßnahme
Tabelle 13	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach Art der Maßnahme
Tabelle 13 a	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach Art der Maßnahme differenziert nach Männern und Frauen
Tabelle 14	Empfänger von Unterhaltsgeld in den Jahren 1980/81 und Anteil derer, die Unterhaltsgeld gem. § 46 Abs. 2 AFG erhalten haben
Tabelle 15	Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach der Dauer der Maßnahme

Tabelle 1

Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Vergleich zur Ausgabenentwicklung

Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung (ohne betriebliche Einarbeitung)			Ausgaben Fortbildung und Umschulung, Unterhaltsgeld (ohne EZ)			
Jahr	Teilnehmer	Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	insgesamt DM	Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	Veränderung pro Kopf	
					DM	%
1979	129 235	—	1 754 801 000	—	13 578	—
1980	156 723	+ 21,3	2 249 993 000	+ 28,2	14 356	+ 5,7
1981	179 812	+ 14,7	3 109 149 000	+ 38,2	17 291	+ 20,4
1982	190 580	+ 6	3 253 745 000	+ 4,65	17 073	— 1,3
1983	193 792	+ 1,7	2 919 675 000	— 10,3	15 066	— 11,75
1984	206 956	+ 6,8	3 034 926 000	+ 3,9	14 665	— 2,7

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmer- und Ausgabenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 2

Die in berufliche Bildungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer insgesamt und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren

Im Laufe des Jahres	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	ins- gesamt	darunter vorher arbeitslos		ins- gesamt	darunter vorher arbeitslos		ins- gesamt	darunter vorher arbeitslos	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%
1970 ...	129 546	10 092	7,8	40 620	9 151	22,5	170 166	19 243	11,3
1971 ...	225 877	9 971	4,4	62 513	9 998	16,0	288 390	19 969	6,9
1972 ...	206 447	8 720	4,2	53 838	7 866	14,6	260 285	16 586	6,4
1973 ...	176 925	7 022	4,0	50 017	6 155	12,3	226 942	13 177	5,8
1974 ...	172 032	21 744	12,6	60 565	16 052	26,5	232 597	37 796	16,2
1975 ...	201 007	55 127	27,4	69 846	29 124	41,7	270 853	84 251	31,1
1976 ...	111 634	31 179	27,9	39 893	18 641	46,7	151 527	49 820	32,9
1977 ...	97 539	31 421	32,2	38 387	21 696	56,5	135 926	53 117	39,1
1978 ...	122 354	44 088	36,0	52 873	32 223	60,9	175 227	76 311	43,5
1979 ...	143 563	49 933	34,8	65 866	39 839	60,5	209 429	89 772	42,9
1980 ...	166 711	58 985	35,4	80 264	48 011	59,8	246 975	106 996	43,3
1981 ...	188 504	75 667	40,1	91 003	55 852	61,4	279 507	131 519	47,1
1982 ...	180 772	87 967	48,7	84 805	58 194	68,6	265 527	146 161	55,0
1983 ...	208 574	130 521	62,5	97 627	66 325	67,9	306 201	196 846	64,3
1984 ...	238 096	145 180	61,0	115 044	87 963	76,5	353 140	233 143	66,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 2a

Die in berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer insgesamt und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren (ohne betriebliche Einarbeitung)

Jahr	Eintritte insgesamt	darunter vorher arbeitslos	
		absolut	%
1980	214 394	88 082	41,1
1981	262 214	120 822	46,1
1982	254 031	136 222	53,6
1983	286 074	178 646	62,4
1984	333 803	215 185	64,5

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmerstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 3

Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren aufgeschlüsselt nach der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit

Jahr	Eintritte insgesamt	vor Eintritt arbeitslos	darunter Spalte 2, Dauer der Arbeitslosigkeit					
			bis drei Monate	drei bis sechs Monate	sechs bis zwölf Monate	ein bis zwei Jahre	zwei Jahre und länger	ohne Angaben
	1	2	3	4	5	6	7	8
1980	246 975	106 996 = 43,3 %	15 629 = 14,6 %	9 540 = 8,9 %	8 970 = 8,4 %	4 254 = 4,0 %	2 785 = 2,6 %	65 818 = 61,5 %
1981	279 508	131 520 = 47,1 %	46 944 = 35,7 %	35 833 = 27,3 %	30 832 = 23,4 %	12 008 = 9,1 %	5 903 = 4,5 %	
1982	265 527	146 161 = 55,1 %	63 412 = 43,4 %	34 377 = 23,5 %	33 037 = 22,6 %	12 846 = 8,8 %	2 489 = 1,7 %	
1983	306 201	196 846 = 64,3 %	71 019 = 36,1 %	43 569 = 22,1 %	49 702 = 25,2 %	27 119 = 13,8 %	5 437 = 2,8 %	
1984	353 140	233 143 = 66,0 %	62 603 = 26,8 %	52 407 = 22,5 %	59 436 = 25,5 %	45 679 = 19,6 %	13 018 = 5,6 %	

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 4

**Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen und Anteil derer, die vorher arbeitslos waren
aufgeschlüsselt nach der Dauer der vorherigen Arbeitslosigkeit**

Bestand jeweils Ende Dezember	Teilnehmer insgesamt	vorher arbeitslos	darunter Spalte 2, Dauer der Arbeitslosigkeit					
			bis drei Monate	drei bis sechs Monate	sechs bis zwölf Monate	ein bis zwei Jahre	zwei Jahre und länger	ohne Angaben
	1	2	3	4	5	6	7	8
1980	177 108	54 500 = 30,8 %	—	—	—	—	—	—
1981	198 739	65 549 = 33,0 %	22 565 = 34,4 %	16 530 = 25,2 %	14 911 = 22,8 %	5 397 = 8,2 %	2 067 = 3,2 %	4 079 = 6,2 %
1982	201 505	77 989 = 38,7 %	26 812 = 34,4 %	20 122 = 25,8 %	20 865 = 26,8 %	8 459 = 10,8 %	1 509 = 1,9 %	222 = 0,3 %
1983	209 143	100 125 = 47,9 %	27 767 = 27,7 %	22 923 = 22,9 %	29 004 = 29,0 %	16 909 = 16,9 %	3 519 = 3,5 %	3 —
1984	221 622	110 166 = 49,7 %	31 516 = 28,6 %	23 782 = 21,6 %	27 891 = 25,3 %	19 609 = 17,8 %	7 365 = 6,7 %	3 —

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 5 Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach der Art des Unterrichts

Jahr	Eintritte insgesamt	davon Spalte 1, Art des Unterrichts				
		Vollzeit	darunter Spalte 2		Teilzeit	Fern- unterricht
			vorher arbeitslos	in %		
1	2	3	4	5	6	
1980	246 975	182 089	102 788	56,5	61 584	3 302
1981	279 508	208 670	126 560	60,7	67 155	3 682
1982	265 527	192 386	139 499	72,5	69 272	3 869
1983	306 201	228 389	185 399	81,2	74 128	3 684
1984	353 140	264 904	220 330	83,2	84 315	3 921

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 5a

**Eintritte in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach der Art des Unterrichts
(ohne betriebliche Einarbeitung)**

Jahr	Eintritte insgesamt	davon Spalte 2, Art des Unterrichts				Fern- unterricht
		Vollzeit	darunter Spalte 3		Teilzeit	
			vorher arbeitslos	in %		
1	2	3	4	5	6	7
1980	214 394	148 860	83 226	55,9	61 584	3 302
1981	262 214	191 002	115 487	60,5	67 155	3 682
1982	254 031	180 754	129 424	71,6	69 272	3 869
1983	286 074	208 053	166 990	80,3	74 128	3 684
1984	333 803	245 317	202 122	82,4	84 315	3 921

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmerstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 6

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Art des Unterrichts

Jahr (jeweils Ende Dezember)	Teilnehmer insgesamt	(davon Spalte 1) Art des Unterrichts				
		Vollzeit	(darunter Spalte 2)		Teilzeit	Fern- unterricht
			vorher arbeitslos	in %		
1	2	3	4	5	6	
1980	177 108	111 727	52 742	47,2	59 331	6 050
1981	198 739	129 319	63 363	49,0	62 265	7 155
1982	201 505	127 388	74 623	58,6	66 120	7 997
1983	209 143	132 944	94 450	71,0	67 970	8 229
1984	221 622	139 303	104 006	74,7	74 000	8 319

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 6a

**Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung nach Art des Unterrichts
(ohne betriebliche Einarbeitung)**

Jahr (jeweils Ende Dezember)	Teilnehmer an Maßnah- men zur beruflichen Fortbildung und Um- schulung (ohne betriebs- liche Einarbeitung)	davon		
		Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen	Empfänger von Unterhaltsgeld	Verhältnis von Spalte 4 zu Spalte 3 in %
1	2	3	4	5
1980	166 732	101 351	87 224	86,1
1981	195 674	126 254	113 390	89,8
1982	197 602	123 485	105 646	85,5
1983	202 226	126 027	106 528	84,5
1984	215 831	133 512	109 362	81,9

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmerstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 7

Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen ohne vorherige Berufsausbildung

Jahr	Eintritte insgesamt		darunter			
			ohne Berufsausbildung bzw. Berufsabschluß		von diesen vor Eintritt arbeitslos gemeldet	
				in % Spalte 3 zu Spalte 2		in % Spalte 5 zu Spalte 3
1	2		3	4	5	6
1979	insgesamt	209 429	56 536	27,0	36 936	65,3
	Männer	143 563	33 445	23,3	20 277	60,6
	Frauen	65 866	23 091	35,1	16 659	72,1
1980	insgesamt	246 975	76 961	31,2	49 694	64,6
	Männer	166 711	45 925	27,2	27 508	60,7
	Frauen	80 264	31 666	39,5	22 186	70,1
1981	insgesamt	279 507	93 541	33,5	64 787	69,3
	Männer	188 504	56 328	29,9	38 474	68,3
	Frauen	91 003	37 213	40,9	26 313	70,7
1982	insgesamt	265 527	88 919	33,5	70 122	78,9
	Männer	180 722	56 374	31,2	44 564	79,1
	Frauen	84 805	32 545	38,4	25 558	78,5
1983	insgesamt	306 201	102 975	33,6	89 128	86,6
	Männer	208 574	66 007	31,6	57 311	86,8
	Frauen	97 627	36 968	37,9	31 817	86,1
1984	insgesamt	353 140	112 903	32,0	99 011	87,7
	Männer	238 096	72 464	30,4	63 763	88,0
	Frauen	115 044	40 439	35,2	35 248	87,2

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 7a

**Eintritte in Maßnahmen zur berufliche Fortbildung
und Umschulung ohne vorherige Berufsausbildung
(ohne betriebliche Einarbeitung)**

Jahr	Eintritte insgesamt Männer und Frauen	darunter	
		ohne Berufsausbildung bzw. Berufsabschluß	
			in % Spalte 3 zu Spalte 2
1	2	3	4
1980	214 394	62 449	29,1
1981	262 214	86 021	32,8
1982	254 031	84 986	33,5
1983	286 074	97 725	34,2
1984	333 803	108 493	32,5

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 8

Die in berufliche Bildungsmaßnahmen neu eingetretenen Teilnehmer und Anteil der Frauen

Jahr	insgesamt	darunter Frauen		davon in Maßnahmen zur								
		absolut	%	Fort- bildung	darunter Frauen		Um- schulung	darunter Frauen		Ein- arbeitung	darunter Frauen	
					absolut	%		absolut	%		absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1979	209 429	65 866	31,5	149 766	44 445	29,7	30 867	11 886	38,5	28 796	9 535	33,1
1980	246 975	80 264	32,5	176 467	52 795	29,9	37 927	15 561	41,0	32 581	11 908	36,5
1981	279 507	91 003	32,6	214 716	65 308	30,4	47 498	19 464	41,0	17 293	6 231	36,0
1982	265 527	84 805	31,9	211 928	65 295	30,8	42 103	15 855	37,7	11 496	3 655	31,8
1983	306 201	97 627	31,9	243 752	77 041	31,6	42 322	14 622	34,5	20 127	5 964	29,6
1984	353 140	115 044	32,6	290 746	93 548	32,2	43 057	15 478	36,0	19 337	6 018	31,1

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 8a

Die in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung neu eingetretenen Teilnehmer und Anteil der Frauen

Jahr	insgesamt	darunter Frauen		davon in Maßnahmen zur					
		absolut	%	Fort- bildung	darunter Frauen		Um- schulung	darunter Frauen	
					absolut	%		absolut	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1979	180 633	56 331	31,2	149 766	44 445	29,7	30 867	11 886	38,5
1980	214 394	68 356	31,9	176 467	52 795	29,9	37 927	15 561	41,0
1981	262 214	84 772	32,3	214 716	65 308	30,4	47 498	19 464	41,0
1982	254 031	81 150	31,9	211 928	65 295	30,8	42 103	15 855	37,7
1983	286 074	91 663	32,0	243 752	77 041	31,6	42 322	14 622	34,5
1984	333 803	109 026	32,7	290 746	93 548	32,2	43 057	15 478	36,0

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmerstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 9

Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach Altersgruppen

Altersgruppe in Jahren	1980 Eintritte	1981 Eintritte	1982 Eintritte	1983 Eintritte	1984 Eintritte	Veränderung 1983 gegenüber 1980	
						absolut	%
Männer							
unter 20	1 897	1 593	1 740	2 963	3 095	+ 1 066	+ 56,2
20 bis unter 25	40 116	48 635	44 699	53 316	60 592	+ 13 200	+ 32,9
25 bis unter 30	47 883	55 089	53 975	61 558	69 499	+ 13 675	+ 28,6
30 bis unter 35	28 803	33 711	32 718	37 198	42 299	+ 8 395	+ 29,1
35 bis unter 40	18 447	19 730	18 798	21 430	25 058	+ 2 983	+ 16,2
40 bis unter 45	14 962	16 914	15 269	16 960	18 968	+ 1 998	+ 13,4
45 bis unter 50	8 011	9 056	8 393	9 950	12 206	+ 1 939	+ 24,2
50 bis unter 55	4 737	5 039	3 868	4 096	5 064	– 641	– 13,5
55 und älter	1 855	1 737	1 262	1 103	1 315	– 752	– 40,5
insgesamt ...	166 711	188 504	180 722	208 574	238 096	+ 41 863	+ 25,1
Frauen							
unter 20	2 927	2 585	3 390	4 992	5 088	+ 2 065	+ 70,6
20 bis unter 25	22 911	26 264	26 179	33 269	39 612	+ 10 358	+ 45,2
25 bis unter 30	17 845	21 155	19 397	21 908	26 514	+ 4 063	+ 22,8
30 bis unter 35	11 512	13 425	12 367	13 416	15 526	+ 1 904	+ 16,5
35 bis unter 40	9 316	10 040	8 463	8 738	10 453	– 578	– 6,2
40 bis unter 45	8 022	9 219	8 034	8 309	9 438	+ 287	+ 3,6
45 bis unter 50	4 175	4 906	4 431	4 809	5 848	+ 634	+ 15,2
50 bis unter 55	2 458	2 437	1 855	1 763	2 116	– 695	– 28,3
55 und älter	1 098	972	689	423	449	– 675	– 61,5
insgesamt ...	80 264	91 003	84 805	97 627	115 044	+ 17 363	+ 21,6
Männer und Frauen							
unter 20	4 824	4 178	5 130	7 955	8 183	+ 3 131	+ 64,9
20 bis unter 25	63 027	71 899	70 878	86 585	100 204	+ 23 558	+ 37,4
25 bis unter 30	65 728	76 244	73 372	83 466	96 013	+ 17 738	+ 27,0
30 bis unter 35	40 315	47 136	45 085	50 614	57 825	+ 10 299	+ 25,6
35 bis unter 40	27 763	29 770	27 261	30 168	35 511	+ 2 405	+ 8,7
40 bis unter 45	22 984	26 133	23 303	25 269	28 406	+ 2 285	+ 9,9
45 bis unter 50	12 186	13 962	12 824	14 759	18 054	+ 2 573	+ 21,1
50 bis unter 55	7 195	7 476	5 723	5 859	7 180	– 1 336	– 18,6
55 und älter	2 953	2 709	1 951	1 526	1 764	– 1 427	– 48,3
insgesamt ...	246 975	279 507	265 527	306 201	353 140	+ 59 226	+ 24,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 9a

**Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach Altersgruppen
(ohne betriebliche Einarbeitung)**

Altersgruppe in Jahren	1980 Eintritte	1981 Eintritte	1982 Eintritte	1983 Eintritte	1984 Eintritte	Veränderung 1983 gegenüber 1980	
						absolut	%
Männer und Frauen							
unter 20	2 063	3 100	4 523	6 907	7 285	+ 4 844	+ 234,8
20 bis unter 25	54 140	67 270	67 738	80 554	94 140	+ 26 414	+ 48,8
25 bis unter 30	59 547	72 858	70 946	79 059	91 701	+ 19 512	+ 32,8
30 bis unter 35	35 903	44 751	43 298	47 750	55 058	+ 11 847	+ 33,0
35 bis unter 40	24 382	27 978	26 124	28 305	33 674	+ 3 923	+ 16,1
40 bis unter 45	19 664	24 310	22 152	23 481	26 770	+ 3 817	+ 19,4
45 bis unter 50	10 225	12 787	12 108	13 482	16 929	+ 3 257	+ 31,8
50 bis unter 55	6 057	6 757	5 357	5 209	6 630	– 848	– 14,0
55 und älter	2 413	2 403	1 785	1 327	1 616	– 1 086	– 45,0
insgesamt ...	214 394	262 214	254 031	286 074	333 803	+ 71 680	+ 33,4

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Empfänger von Unterhaltsgeld

Tabelle 10

Monat	insgesamt (Fortbildung und Umschulung)	davon (Spalte 1)			
		— zweckmäßige — Fälle		— notwendige — Fälle	
		58 %	%		%
	1	2	3	4	5
Dezember 1980	87 224	33 898	38,9	53 326	61,1
Dezember 1981	113 390	38 834	34,3	74 556	65,7
Dezember 1982	105 646	30 103	28,5	75 543	71,5
Dezember 1983	106 528	22 210	20,9	84 318	79,1
Dezember 1984	109 362	19 549	17,9	89 813	82,1

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 11

**Jahresdurchschnittsbeträge für Empfänger
von Unterhaltsgeld
(nur BA)**

Jahr	Gesamt	Leistung	KV	RV
1975	1 304,05	1 099,19	204,86	—
1976	1 377,59	1 101,68	275,91	—
1977	1 200,74	964,08	236,66	—
1978	1 211,42	981,65	229,77	—
1979	1 633,91	1 025,79	233,69	374,43
1980	1 699,32	1 059,46	241,63	398,23
1981	1 815,20	1 103,39	288,53	423,28
1982	1 769,36	1 054,50	291,51	423,36
1983	1 517,34	1 035,26	284,82	197,27
1984	1 454,48	997,30	275,51	181,67

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 12

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Bestand jeweils Dezember	Teilnehmer überhaupt	davon (Spalte 1) Fortbildung				
		insgesamt	darunter (Spalte 2)			
			Verbesserung der Vermittlungs- aussichten § 41 a	%	Feststellung, Erhal- tung, Erweiterung, Anpassung, Ausbilder sonstiger Aufstieg	%
	1	2	3	4	5	6
1980 Vollzeit	111 727	62 190				
Teilzeit	59 331	58 520				
Fernunterricht	6 050	6 048				
	177 108	126 758	2 082	100	66 793	100
1981 Vollzeit	129 319	75 216				
Teilzeit	62 265	61 714				
Fernunterricht	7 155	7 153				
	198 739	144 083	2 643		66 915	100
1982 Vollzeit	127 388	72 716				
Teilzeit	66 120	65 541				
Fernunterricht	7 997	7 991				
	201 505	146 248	2 866	100	72 283	
1983 Vollzeit	132 944	77 157				
Teilzeit	67 970	67 231				
Fernunterricht	8 229	8 159				
	209 143	152 547	2 910	100	83 875	100
1984 Vollzeit	139 303	83 136			56 362	59,3
Teilzeit	74 000	73 224			37 366	39,3
Fernunterricht	8 319	8 173			1 363	1,4
	221 622	164 533	3 136	100	95 091	100
Veränderung 1983 gegenüber 1980						
Vollzeit	+ 21 217	+ 14 967				
in %	+ 19,0	+ 24,1				
Teilzeit	+ 8 639	+ 8 711				
in %	+ 14,6	+ 14,9				
Fernunterricht	+ 2 179	+ 2 111				
in %	+ 36,0	+ 34,9				
in %	+ 32 035	+ 25 787	+ 828	+ 39,8	+ 17 082	+ 25,6
	+ 18,1	+ 20,4				

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 12

nach Art der Maßnahme

davon (Spalte 1) Fortbildung								Umschulung		Einarbeitung	
darunter (Spalte 2)											
Industrie-, Handwerks- und sonstige Meister		Techniker		Betriebswirt		Nachholen eines beruflichen Abschlusses					
	%		%		%		%		%		%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
11 715	36,8	13 319	68,7			3 661	55,1	39 397	98,6	10 140	97,7
20 068	63,0	2 060	10,6			2 969	44,6	575	1,4	236	2,3
70	0,2	4 002	20,7			19	0,3	2	—	—	—
31 853	100	19 381	100		100	6 649	100	39 974	100	10 376	100
14 208	39,1	16 144	68,9	3 936	53,5	4 518	61,1	51 089	99,0	3 014	98,3
21 829	60,1	2 327	9,9	2 891	39,3	2 849	38,5	500	1,0	51	1,7
300	0,8	4 970	21,2	523	7,2	31	0,4	2	—	—	—
36 337	100	23 441	100	7 349	100	7 398	100	51 591	100	3 065	100
11 480	32,7	14 332	62,9	2 982	47,4	4 137	60,0	50 820	99,0	3 852	98,7
23 280	66,3	2 608	11,5	2 812	44,7	2 736	39,7	528	1,0	51	1,3
368	1,0	5 837	25,6	501	7,9	26	0,3	6	—	—	—
35 128	100	22 777	100	6 295	100	6 899	100	51 354	100	3 903	100
10 333	29,2	9 782	52,7	1 676	34,2	4 246	60,9	48 954	98,5	6 833	98,8
24 530	69,5	2 807	15,1	2 800	57,2	2 687	38,5	655	1,3	84	1,2
453	1,3	5 986	32,2	423	8,6	39	0,6	70	0,2	—	—
35 316	100	18 575	100	4 899	100	6 972	100	49 679	100	6 917	100
10 788	28,3	7 801	46,8	1 354	27,8	3 695	55,3	50 479	98,4	5 688	98,2
26 831	70,4	2 942	17,7	3 149	64,7	2 936	43,9	673	1,3	103	1,8
489	1,3	5 903	35,5	366	7,5	52	0,8	146	0,3	—	—
38 108	100	16 646	100	4 869	100	6 683	100	51 298	100	5 791	100
− 1 382	− 11,8	− 3 537	− 26,6			+ 585	+ 16,0	+ 9 557	+ 24,8	− 3 307	− 32,6
+ 4 462	+ 22,2	+ 747	+ 36,3			− 282	− 9,5	+ 80	+ 13,9	− 152	− 64,4
+ 383	+ 547,1	+ 1 984	+ 49,6			+ 20	+ 105,3	+ 68	+ 34,0	—	—
+ 3 463	+ 10,9	− 806	− 4,2			+ 323	+ 4,9	+ 9 705	+ 24,3	− 3 459	− 33,3

Tabelle 13

Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen

	Eintritte überhaupt	davon (Spalte 1) Fortbildung				
		insgesamt	darunter (Spalte 2)			
			Verbesserung der Vermittlungs- aussichten § 41 a	%	Feststellung, Erhal- tung, Erweiterung, Anpassung, Ausbilder sonstiger Aufstieg	%
	1	2	3	4	5	6
1980 Vollzeit	182 089	112 921	13 909	98,6		
Teilzeit	61 584	60 252	195	1,4		
Fernunterricht	3 302	3 294	—	—		
	246 975	176 467	14 104	100	101 162	100
1981 Vollzeit	208 670	144 866	24 060	98,2		
Teilzeit	67 155	66 169	444	1,8		
Fernunterricht	3 682	3 681	—	—		
	279 507	214 716	24 504	100	122 273	100
1982 Vollzeit	192 386	139 623	23 324	100		
Teilzeit	69 272	68 441	—	—		
Fernunterricht	3 869	3 864	—	—		
	265 527	211 928	23 324	100	130 514	100
1983 Vollzeit	228 389	166 993	23 880	100		
Teilzeit	74 128	73 141	—	—		
Fernunterricht	3 684	3 618	—	—		
	306 201	243 752	23 880	100	163 831	100
1984 Vollzeit	264 904	203 690	30 470	100		
Teilzeit	84 315	83 364	—	—		
Fernunterricht	3 921	3 692	—	—		
	353 140	290 746	30 470	100	213 610	100
Veränderung 1983 gegenüber 1980						
Vollzeit	+ 46 300	+ 54 072	+ 9 776	+ 69,3	+ 62 669	+ 62,0
in %	25,4	47,9				
Teilzeit	+ 12 544	+ 12 889				
in %	20,4	21,4				
Fernunterricht	+ 382	+ 324				
in %	11,6	9,8				
in %	+ 59 226	+ 67 285	+ 9 776	+ 69,3	+ 62 669	+ 62,0
	24,0	38,1				

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 13

nach Art der Maßnahme

davon (Spalte 1) Fortbildung								Umschulung		Einarbeitung	
darunter (Spalte 2)											
Industrie-, Handwerks- und sonstige Meister		Techniker		Betriebswirt		Nachholen eines beruflichen Abschlusses					
	%		%		%		%		%		%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
19 449	56,4	8 000	72,5	2 010	56,7	7 788	64,2	37 235	98,2	31 933	98,0
14 909	43,2	1 222	11,1	1 294	36,5	4 324	35,7	684	1,8	648	2,0
144	0,4	1 807	16,4	242	6,8	12	0,1	8	—	—	—
34 502	100	11 029	100	3 546	100	12 124	100	37 927	100	32 581	100
21 031	57,5	9 793	74,8	2 350	61,6	10 087	69,9	46 886	98,7	16 918	97,8
15 377	42,0	1 233	9,4	1 249	32,8	4 320	29,9	611	1,3	375	2,2
191	0,5	2 066	15,8	213	5,6	29	0,2	1	—	—	—
36 599	100	13 092	100	3 812	100	14 436	100	47 498	100	17 293	100
17 052	50,5	6 345	62,6	1 183	48,1	7 734	66,0	41 403	98,3	11 360	98,8
16 505	48,9	1 451	14,3	1 089	44,3	3 966	33,8	695	1,7	136	1,2
210	0,6	2 344	23,1	187	7,6	24	0,2	5	—	—	—
33 767	100	10 140	100	2 459	100	11 724	100	42 103	100	11 496	100
15 328	46,2	5 003	58,8	938	38,8	8 035	67,5	41 478	98,0	19 918	99,0
17 577	52,9	1 496	17,6	1 332	55,2	3 838	32,2	778	1,8	209	1,0
298	0,9	2 012	23,6	145	6,0	39	0,3	66	0,2	—	—
33 203	100	8 511	100	2 415	100	11 912	100	42 322	100	20 127	100
16 302	44,7	4 142	54,1	753	30,2	6 782	61,5	42 127	97,9	19 087	98,7
19 952	54,6	1 539	20,1	1 577	63,1	4 194	38,1	701	1,6	250	1,3
263	0,7	1 971	25,8	167	6,7	48	0,4	229	0,5	—	—
36 517	100	7 652	100	2 497	100	11 024	100	43 057	100	19 337	100
− 4 121	− 21,2	− 2 997	− 37,5	− 1 072	− 53,3	+ 247	+ 3,2	+ 4 243	+ 11,4	− 12 015	− 37,6
+ 2 668	+ 17,9	+ 274	+ 22,4	+ 38	+ 2,9	− 486	− 11,2	+ 94	+ 13,7	− 439	− 67,8
+ 154	+ 106,9	+ 205	+ 11,3	− 97	− 40,1	+ 27	+ 225,0	+ 58	+ 725,0	—	—
− 1 299	− 3,8	− 2 518	− 22,8	− 1 131	− 31,9	− 212	− 1,8	+ 4 395	+ 11,6	− 12 454	− 38,2

Tabelle 13a

**Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen nach Art der Maßnahme
differenziert nach Männern und Frauen**

	Ein- tritte über- haupt	darunter Fortbildung ¹⁾							Um- schulung	Ein- arbei- tung	
		ins- gesamt	darunter								
			Fest- stellung, Erhal- tung, Erwei- terung, Anpas- sung der beruf- lichen Kennt- nisse	Indu- strie- meister	Hand- werks- meister	son- stige Meister	Tech- niker	Be- triebs- wirt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1980 Männer Frauen insgesamt	166 711 80 264 246 975	123 672 52 795 176 467	43 070 29 713 72 783	5 261 34 5 295	23 933 1 872 25 805	2 921 481 3 402	10 503 526 11 029	2 669 877 3 346	22 366 15 561 37 927	20 673 11 908 32 581	
	1981 Männer Frauen insgesamt	188 504 91 003 279 507	149 408 65 308 214 716	52 409 34 512 86 921	5 574 29 5 603	24 863 1 853 26 716	3 721 559 4 280	12 516 576 13 092	2 785 1 027 3 812	28 024 19 464 47 498	11 062 6 231 17 293
		1982 Männer Frauen insgesamt	167 129 75 074 242 203	133 040 55 564 188 604	58 232 36 843 95 075	5 042 50 5 092	23 385 1 781 25 166	2 974 535 3 509	9 797 343 10 140	1 923 536 2 459	26 248 15 855 42 103
1983 Männer Frauen insgesamt			194 314 88 007 282 321	152 451 67 421 219 872	78 752 47 861 126 613	5 169 37 5 206	23 066 1 851 24 917	2 673 407 3 080	8 182 329 8 511	1 953 462 2 415	27 700 14 622 42 322
	1984 Männer Frauen insgesamt		219 411 103 259 322 670	178 513 81 763 260 276	103 478 61 852 165 330	5 131 44 5 175	25 244 2 102 27 346	3 407 589 3 996	7 330 322 7 652	1 995 502 2 497	27 579 15 478 43 057

¹⁾ Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten für Arbeitslose gem. § 41 a AFG

Quelle: Darstellung des BMA auf der Grundlage der Teilnehmerstatistik der Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 14

**Empfänger von Unterhaltsgeld in den Jahren
1980/81 und Anteil derer, die Unterhaltsgeld
gem. § 46 Abs. 2 AFG erhalten haben**

Bestand jeweils Dezember	insgesamt	darunter § 46 (2) Fälle
1980	87 224	9 732
1981	113 378	13 658

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 15

Eintritte in berufliche Bildungsmaßnahmen

Art der Maßnahme		Eintritte insgesamt		davon (Spalte 1)			
				bis 6 Wochen (in Spalte 4 enthalten)		bis 3 Monate (einschließlich § 41 a)	
		1	%	3	4	5	%
Zusammen	1980	246 975	100			55 974	22,7
	1981	279 508	100			70 259	25,1
	1982	265 527	100			66 473	25,0
	1983	306 201	100			82 017	26,8
	1984	353 140	100			101 461	28,7
davon:							
Fortbildung	1980	176 467	100			47 349	26,8
	1981	214 717	100			63 385	29,5
	1982	211 928	100			61 458	29,0
	1983	243 752	100			76 226	31,3
	1984	290 746	100			95 424	32,8
Umschulung	1980	37 927	100			3 162	8,3
	1981	47 498	100			3 731	7,9
	1982	42 103	100			3 260	7,7
	1983	42 322	100			2 756	6,5
	1984	43 057	100			2 790	6,5
Einarbeitung	1980	32 581	100			5 463	16,8
	1981	17 293	100			3 143	18,2
	1982	11 496	100			1 755	15,3
	1983	20 127	100			3 035	15,1
	1984	19 337	100			3 247	16,8
Veränderung (Eintritte insgesamt)							
1983 gegenüber 1980							
absolut		+ 59 226				+ 26 043	
in %		+ 24,0				+ 46,5	

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Tabelle 15

nach der Dauer der Maßnahme

davon (Spalte 1)											
4 bis 6 Monate		7 bis 12 Monate		13 bis 18 Monate		19 bis 24 Monate		25 bis 36 Monate		37 Monate und länger	
	%		%		%		%		%		%
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
54 004	21,9	67 742	27,4	19 129	7,7	35 544	14,4	10 870	4,4	3 712	1,5
56 711	20,3	71 261	25,5	21 753	7,8	43 097	15,4	12 309	4,4	4 118	1,5
57 709	21,7	68 960	26,0	20 563	7,7	35 641	13,4	11 522	4,3	4 659	1,8
75 153	24,5	75 493	24,7	21 498	7,0	36 049	11,8	11 993	3,9	3 998	1,3
89 117	25,3	84 400	23,9	23 787	6,7	37 307	10,6	12 825	3,6	4 243	1,2
36 695	20,8	44 959	25,5	13 369	7,6	22 733	12,9	7 665	4,3	3 697	2,1
45 066	21,0	53 371	24,9	14 514	6,7	26 378	12,3	7 942	3,7	4 061	1,9
48 418	22,9	54 504	25,7	13 580	6,4	21 015	9,9	8 352	3,9	4 601	2,2
61 352	25,2	60 251	24,7	13 791	5,7	19 863	8,1	8 341	3,4	3 928	1,6
76 179	26,2	70 398	24,2	15 301	5,3	19 709	6,8	9 577	3,3	4 158	1,4
3 051	8,0	9 923	26,2	5 760	15,2	12 811	33,8	3 205	8,5	15	—
3 736	7,9	11 650	24,5	7 239	15,2	16 719	35,2	4 367	9,2	56	0,1
3 495	8,3	10 511	25,0	6 983	16,6	14 626	34,7	3 170	7,5	58	0,2
3 154	7,5	8 797	20,8	7 707	18,2	16 186	38,2	3 652	8,6	70	0,2
2 585	6,0	8 265	19,2	8 486	19,7	17 598	40,9	3 248	7,5	85	0,2
14 258	43,7	12 860	39,5	—	—	—	—	—	—	—	—
7 910	45,7	6 240	36,1	—	—	—	—	—	—	—	—
5 796	50,4	3 945	34,3	—	—	—	—	—	—	—	—
10 647	52,9	6 445	32,0	—	—	—	—	—	—	—	—
10 353	53,5	5 737	29,7	—	—	—	—	—	—	—	—
Veränderung (Eintritte insgesamt)											
+ 21 149		+ 7 751		+ 2 369		+ 505		+ 1 123		+ 286	
+ 39,2		+ 11,4		+ 12,4		+ 1,4		+ 10,3		+ 7,7	

Vergleichende Übersicht zwischen:

AFG (altes Recht)	AFG (i. d. F. des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes)	AFG (i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984)
§ 33 [Maßnahmeträger] (1) Die Bundesanstalt fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt. (2) Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen.	§ 33 [Maßnahmeträger] (1) Die Bundesanstalt fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes. Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt. (2) Die Bundesanstalt kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen; sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.	unverändert
§ 34 [Berufliche Bildungsmaßnahmen] (1) Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht) und Fernunterricht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden. Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt. (2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme. (3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaß-	§ 34 [Berufliche Bildungsmaßnahmen] (1) Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), berufsbegleitendem Unterricht (Teilzeitunterricht) und Fernunterricht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden. Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme 1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt. 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet. 3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind. (2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme	unverändert

AFG (altes Recht)	AFG (i. d. F. des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes)	AFG (i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984)
nahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird. (4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.	folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme. (3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird. (4) Maßnahmen an einer Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes.	
§ 39 [Anordnungsermächtigung] Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen 1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel sowie der Zweck der Förderung und die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, 2. bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.	§ 39 [Anordnungsermächtigung] Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen 1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen. 2. bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.	unverändert
§ 44 [Unterhaltsgeld] (1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt. (2) Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der 1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird, 2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird, 3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann, 4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann;	§ 44 [Unterhaltsgeld] (1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt. (2) Das Unterhaltsgeld beträgt 1. für einen Teilnehmer, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 75 vom Hundert, 2. für die übrigen Teilnehmer 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der 1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,	§ 44 [Unterhaltsgeld] (1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt. (2) Das Unterhaltsgeld beträgt 1. für einen Teilnehmer, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 70 vom Hundert, 2. für die übrigen Teilnehmer 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

AFG (altes Recht)	AFG (i. d. F. des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes)	AFG (i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984)
dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht. (2a) Das Unterhaltsgeld beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. (2b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend. (3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7, wenn 1. der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als 3 Jahre zurückliegt oder 2. der Teilnehmer kein Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a erzielt hat oder 3. es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a auszugehen. Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt. (4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten fünfzehn Deutsche Mark wöchentlich übersteigt. (5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld 1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder 2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. (6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt	2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird, 3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann, 4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht. Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist. (2a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird das Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt. (2b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend. (3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7, wenn 1. der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als 3 Jahre zurückliegt oder 2. der Teilnehmer kein Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a erzielt hat oder 3. es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a auszugehen. Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt. Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart. (4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialver-	1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird, 2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird, 3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann, 4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht. Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist. (2a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, kann die Bundesanstalt ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewähren. (2b) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze nach den Absätzen 2 und 2a jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 sowie § 113 gelten entsprechend. (3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich wie in einem Falle des § 112 Abs. 7, wenn 1. der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als 3 Jahre zurückliegt oder 2. der Teilnehmer kein Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a erzielt hat oder 3. es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach Absatz 2 oder Absatz 2a auszugehen. Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt. Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart. (4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Un-

AFG (altes Recht)	AFG (i. d. F. des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes)	AFG (i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984)
nicht, wenn er nach Beratung durch die Bundesanstalt eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt. (7) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen. (8) Absatz 5 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am 31. Juli 1979 an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am 31. Juli 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.	sicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten fünfzehn Deutsche Mark wöchentlich übersteigt. (5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld 1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder 2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 1 a bis 4 gilt entsprechend. (6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach Absatz 2 die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Bundesanstalt eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt. (7) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen. (8) Absatz 5 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am 31. Juli 1979 an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am 31. Juli 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.	terhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt und der Werbungskosten fünfzehn Deutsche Mark wöchentlich übersteigt. (5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld 1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder 2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 1 a bis 4 gilt entsprechend. (6) Bricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach Absatz 2 die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, so kann die Bundesanstalt von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Bundesanstalt eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt. (7) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen. (8) Absatz 5 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am 31. Juli 1979 an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am 31. Juli 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden.
§ 45 [Umfang der Förderung] Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpfle-	§ 45 [Umfang der Förderung] Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpfle-	unverändert

AFG (altes Recht)	AFG (i. d. F. des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes)	AFG (i. d. F. des Haushaltsbegleitgesetzes 1984)
gung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme auswärtige Unterbringung erfordert. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.	gung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.	unverändert
§ 46 [Weitere Leistungsvoraussetzungen, Rückzahlung] (1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2a sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Frist von drei Jahren verlängert sich 1. um die Zeiten, in denen ein Antragsteller wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, jedoch höchstens um drei Jahre für jedes Kind, 2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend. (2) Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden, 1. wenn sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sind, eine Beschäftigung aufzunehmen, die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und § 45, 2. in anderen Fällen die Leistungen nach § 45 gewährt. Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat.	§ 46 [Weitere Leistungsvoraussetzungen, Rückzahlung] (1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2a sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Frist von drei Jahren verlängert sich 1. um die Zeiten, in denen ein Antragsteller wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, jedoch höchstens um vier Jahre für jedes Kind, 2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend. (2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt. Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat.	